

# **Abordnung innerhalb einer Stadt!**

## **Beitrag von „bo73“ vom 26. Juli 2013 20:37**

Achtung: Die folgenden Angaben gelten für das Bundesland Niedersachsen, aus dem der Fragesteller kommt. Beamtenrecht seit der Föderalismusreform vor einigen Jahren inzwischen weitestgehend Ländersache und inzwischen teilweise mit erheblichen Unterschieden von Bundesland zu Bundesland ganz überwiegend in den jeweiligen Landesbeamten gesetzen geregelt.

Zu Frage 1.:

Ja, man kann Sie in der Sekunde auch gegen Ihren Willen abordnen, in der ihre Versetzung rechtswirksam ist, und zwar auch mit nur einem Teil Ihrer Arbeitskraft. Bitte beachten Sie, ob es sich tatsächlich um eine Abordnung (das ist eine vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle) oder nur um eine - jederzeit ohne weiteres mögliche - Umsetzung (das ist die Übertragung einer anderen Tätigkeit in derselben Dienststelle, zu der auch Außen- und Zweigstellen der Schule gehören) handelt. Rechtsgrundlage für eine Abordnung (ich unterstelle, Sie sind verbeamteter Lehrer und auf Lebenszeit ernannt) bildet in Ihrem Bundesland § 27 Niedersächsisches Beamten gesetz (NBG).

Dort heißt es in Abs. 2:

"Die Beamtin oder der Beamte kann aus dienstlichen Gründen ganz oder teilweise zu einer ihrem oder seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden."

Wichtig sind dabei zunächst zwei Dinge:

a) Es müssen dienstliche Gründe vorliegen.

b) Die Tätigkeit muss dem Amt entsprechen, das man bereits innehat. Eine Abordnung bspw. eines Studiendirektors am Gymnasium als Sportlehrer an eine Grundschule wäre daher nur unter zusätzlichen, verschärften und in § 27 Abs. 3 NBG spezialgesetzlich geregelten Voraussetzungen, etwa mit ausdrücklichem Einverständnis des Beamten, möglich.

Bei Beachtung dieser Vorgaben steht die Entscheidung der Abordnung im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstvorgesetzten ("kann"). Pflichtgemäßes Ermessen bedeutet allerdings, dass der Vorgesetzte sein Ermessen auch tatsächlich ausüben muss; es darf kein Ermessensfehlgebrauch und keine Überschreitung der Ermessengrenzen erfolgen, es dürfen keine sachfremden oder gesetzeswidrigen Erwägungen einfließen (z.B. darf eine Abordnung nicht mehr damit begründet werden, dass der betreffende Beamte der jüngste Bedienstete der Behörde sei - das wäre eine inzwischen unzulässige Altersdiskriminierung) und die Abordnung muss vor allem verhältnismäßig sein. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip erfordert, dass die

Maßnahme, die in den Status des Beamten eingreift (hier die Abordnung)

- einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt (hier: dienstliche Gründe im Sine des § 27 NDG, schon gegeben, wenn die reibungslose Gewährleistung des Unterrichts am neuen Dienstort oder eine gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte sichergestellt werden soll. Er wäre zu verneinen bei Anordnung einer Abordnung aus sachfremden Erwägungen oder persönlichen Befindlichkeiten. Aber aufgepasst: Die Beendigung von Streitereien und Verwerfungen im Kollegium ist ein legitimer Abordnungsgrund, und zwar u.U. selbst dann, wenn der Betroffene den Streit weder angefangen noch geschürt hat, OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.5.2010, Az. 5 ME 54/10);
- zur Erreichung dieses Zwecks auch geeignet ist (z.B. nicht gegeben, wenn die beiden einzigen Lateinlehrer (auch) von Abiturklassen an einer Schule längerfristig ausfallen und zur Behebung einer der lateinischen Sprache nicht mächtige Kunstlehrerin abgeordnet wird - ja, das hat es tatsächlich mal gegeben...);
- sie muss zur Erreichung des Zwecks erforderlich sein, d.h., es darf kein anderes, milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung stehen (wäre z.B. nicht gegeben, wenn der gleichqualifizierte Kollege X sehr gerne an die Schule abgeordnet werden möchte, an die aber nach dem Willen des Vorgesetzten unbedingt Kollege Y gegen seinen Willen abgeordnet werden soll);
- sie muss angemessen sein, d.h. die Nachteile, die mit der Abordnung für den Beamten verbunden sind, dürfen nicht außer jedem vernünftigen Verhältnis zu den dadurch erreichten Vorteilen stehen.

Hier ist im Streitfall Argumentation, ggf. mit Hilfe des Personalrats, gefragt!

Einer Zustimmung des Beamten zur oder einer Befristung der Abordnung für den Fall, dass er mit dieser Zustimmung nicht erteilt, bedarf es nach dem neuen Beamtenrecht nicht (mehr). Ausnahme: Die Abordnung erfolgt in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn, § 27 Abs. 4 NBG (dürfte hier nicht der Fall sein). Das ist eine niedersächsische Besonderheit, die vor der Föderalismusreform, für Bundesbeamte und in manchen anderen Bundesländern nicht gilt. Andere Beamten gesetze sehen nämlich vor, dass ein Beamter gegen seinen Willen maximal für die Dauer von 5 Jahren an eine andere Dienststelle abgeordnet werden darf.

Gleichwohl darf eine Abordnung nicht auf Dauer angelegt sein. Das ergibt sich zum einen aus dem Gesetz (§ 27 Abs. 1 NBG: "vorübergehend") und aus der Systematik des Beamtenrechts, weil ansonsten in Wahrheit eine (unzulässige) versteckte Versetzung vorgenommen werden würde, die nur mit Zustimmung des Beamten möglich ist (§ 29 NBG). Wer also nach 10 Jahren immer noch gegen seinen Willen abgeordnet ist und weiter abgeordnet werden soll, hätte selbst in Niedersachsen gute Chancen, sich erfolgreich gegen diesen Zustand zu wehren, da dann beim besten Willen nicht mehr von einer vorübergehenden Zuweisung gesprochen werden dürfte.

Generell gilt: Gegen eine Abordnung hat ein Beamter materiellrechtlich relativ schlechte Karten, denn eigentlich sind die entsprechenden gesetzlichen Hürden für den Dienstherrn

relativ niedrig. Mit etwas Geschick und Erfahrung kann der Vorgesetzte, zumindest wenn er sich Mühe gibt und tatsächlich ein dienstlicher Bedarf für eine Abordnung besteht, diese meist ausreichend begründen. Gleichwohl heben die Verwaltungsgerichte sehr häufig Abordnungsverfügungen auf, denn es wird eben oftmals nicht vorher geprüft und ordentlich begründet, sondern einfach selbstherrlich angeordnet. Außerdem sind zusätzlich bestimmte formale Voraussetzungen zwingend zu beachten, bei denen in der Praxis regelmäßig geschlampt wird.

Oftmals ist es zudem erfolgversprechend, nicht nur den Personalrat, sondern ggf. auch den Schulbezirkspersonalrat um Unterstützung zu bitten (s.u.).